Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4248
28. 03. 96

Sachgebiet 202

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

A. Zielsetzung

Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung der persönlichen Gebührenfreiheit im Eichwesen geschaffen werden für die Aufhebung von einseitig wirkenden Gebührenbefreiungen im Eichwesen ohne gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit.

B. Lösung

Diese Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 8 Abs. 4 VwKostG erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken.

Im Jahre 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rd. 5,1 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 207 06 – Ve 119/96

Bonn, den 27. März 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

   „8. Eichbehörden der Länder"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Eichverwaltungen der Länder erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1097 und Anlageband hierzu). Ergänzend findet das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) und somit dessen § 8 – persönliche Gebührenfreiheit – Anwendung.

Die persönliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung. Die Eichverwaltungen erbringen ihre Leistungen gegenüber den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern, ohne daß Gegenleistungen gegenüberstehen. Da es sich mithin um einseitig wirkende Gebührenbefreiungen handelt, kommt eine gegenseitige Verrechnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht in Betracht. Die der persönlichen Gebührenfreiheit zugrundeliegenden Gedanken greifen hier also nicht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird eine bundeseinheitliche Handhabung der eichrechtlichen Gebührenpflicht für öffentliche Einrichtungen erreicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken. Im Jahre 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rd. 5,1 Mio. DM.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat Bedenken gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates.

Die Auffassung des Bundesrates, die – ohne Gegenleistung – erfolgenden Leistungen der Eichverwaltung der Länder rechtfertigten eine weitere Ausnahme von der Systematik des § 8 des Verwaltungskostengesetzes, wird nicht geteilt.

§ 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes besagt, daß grundsätzlich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Behörden sich nicht gegenseitig Verwaltungsgebühren zahlen sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Wert der Amtshandlungen des Bundes gegenüber Ländern und Gemeinden einerseits sowie der Amtshandlungen von Ländern und Gemeinden zugunsten des Bundes andererseits sich in etwa ausgleichen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die vorliegende Regelung nicht isoliert weiter verfolgt werden. Die Bundesregierung bereitet einen Gesetzentwurf vor, der den Anwendungsbereich des Verwaltungskostengesetzes auf die Tätigkeit von Bundesbehörden beschränken wird. Sobald dieser Entwurf verabschiedet ist, können die Länder die Kostenerhebung durch Landesbehörden selbst regeln. Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf angestrebte Regelung ginge dann ins Leere.

Gegebenenfalls könnte daran gedacht werden, das Problem außerhalb des Verwaltungskostengesetzes zu lösen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333